



Infobrief

Eisenstadt 23.12.2016

Betreff: Gemeinderechtpaket – Hauptberufliche Bürgermeister/in

Liebe Bürgermeisterin! Lieber Bürgermeister!

Wie Sie sicherlich alle erfahren haben, wurde das „Gemeinderechtpaket“ vor wenigen Wochen im Landtag beschlossen. Zur Klarstellung sei hier nochmals erwähnt, **dass nicht alle Teile dieses Gesetzespaketes gleich mit 1.1.2017 in Kraft treten**. Die **neue Gemeindeordnung** beispielsweise, das Kernstück, dieses Pakets **tritt erst nach der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl 2017 in Kraft** und damit auch alle neuen Bestimmungen dazu, wie die neuen Regelungen für die Ortsvorsteher, die Ersatzmitglieder der Gemeinderates usw. Dies deshalb, weil wir dazu seitens der Akademie Burgenland, aber auch des GVV im Rahmen der KOPAK noch intensive Schulungen machen wollen.

Bereits am 1.1.2017 tritt das neue Gemeindebezügegesetz in Kraft.

Darin werden die Bezüge der Gemeindefachleute sowie die Sitzungsgelder neu geregelt. Der GVV hat sich hier massiv eingebracht und wir konnten eine **Verdoppelung der Sitzungsgelder und eine gute Steigerung bei den Bezügen der Bürgermeister in allen Größenklassen erreichen**.

Hauptberufliche Bürgermeister:

Neu ist auch die §§25b und 25c: Hier wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, das Bürgermeisteramt hauptberuflich auszuüben. Nachdem es dazu bereits Anfragen gegeben hat hier die wesentlichen Schritte:

- ✓ Gilt ab 1.1.2017 – auch für die neuen, durch den Gemeinderat gewählten Bürgermeister
- ✓ Eine Erklärung zur hauptberuflichen Ausübung des Amtes muss **bis spätestens 4 Wochen nach der Übernahme der Funktion** am Gemeindeamt eingebracht werden (daher gilt dies nur für jene Bürgermeister, deren Angelobung nicht länger als 4 Wochen vor dem 1.1.2017 stattgefunden hat)

- ✓ Die Erklärung (siehe Muster) ist AN DAS GEMEINDEAMT zu richten
- ✓ **Die Festlegung gilt dann für die Dauer der Funktionsperiode** – in konkreten Fall bis zur Bürgermeisterwahl im Oktober 2017.
- ✓ Es gebührt dem Bürgermeister **dann ein 25% höherer Bezug**.
- ✓ Die hauptberufliche Ausübung der Funktion ist unzulässig, wenn der Bürgermeister steuerpflichtige Einnahmen bezieht, die das Einkommen von geringfügigen beschäftigten Arbeitnehmern, welche weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnsteuer abzuführen haben, übersteigen.
- ✓ **Die Überprüfung, ob jemand diese Kriterien erfüllt, obliegt der Aufsichtsbehörde.** Sie ist befugt, sich vom hauptberuflichen Bürgermeister alle erforderlichen Unterlagen vorlegen zu lassen.
- ✓ NICHT hauptberuflich tätig werden können Bürgermeister, wenn sie Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft (NR, LT, BR) oder des Europäischen Parlaments sind.
- ✓ Dem hauptberuflichen Bürgermeister gebührt **bei Beendigung der Funktion eine Fortzahlung seiner monatlichen Bezüge** und zwar gestaffelt nach durchgehender Funktionsausübung bis zu maximal 6 Monaten bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens 12 Jahren.
- ✓ **Hinweis:** Gibt man keine Erklärung ab, wird automatisch davon ausgegangen, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt.

Im Anhang findet Ihr die dazu notwendigen Mustererklärung!

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GV



Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer GV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form